

Der Abonnementspreis der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung beträgt vierteljährlich: 1) in dem Bezirke von Frankfurt fl. 2. 30 fr. — 2) in dem Königreich Württemberg, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern und dem Kanton Schaffhausen fl. 2. 45 fr. — 3) in Wimpfen fl. 2. 35 fr. und 4) in den übrigen Ländern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Verwaltungsbezirks fl. 2. 30 fr. — Alle Postämter des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an; für Frankreich, England, Spanien, Portugal und die übrigen Länder: G. A. Alexandre in Straßburg, Brandgasse Nr. 28. und derselbe in Paris, rue Notre-Dame de Nazareth Nr. 23. — Die Inseratgebühren betragen für die Zeile (1/4 Breite) mit Petitdruck oder deren Raum 8 fr.



Inserate für die Oberpostamts-Zeitung beliebe man an die Redaktion dieser Zeitung zu adressiren. Für Frankreich, England, Spanien, Portugal und die übrigen Länder nimmt Inserate an: G. A. Alexandre in Straßburg, Brandgasse Nr. 28. und in Paris, rue Notre-Dame de Nazareth Nr. 23.; in Deutschland: 1) Dr. Gammerschmidt in Wien, Landstraße Nr. 386; 2) das Comptoir der Verlagsbuchhandlung von L. Weyl u. Comp. in Berlin, neue Friedrichstraße Nr. 78a.; 3) Hofcommissär G. Florey in Leipzig; 4) Oberpostsecretär Herrfeldt in Hamburg; 5) Oberpostsecretär Du Roy in Bremen.

Frankfurter Oberpostamts-Zeitung.

Inhalt

Karl von Rotteck's Urtheil über die Nothwendigkeit eines Wahlcensus.
Deutschland. Frankfurt (Ein ministerielles österreichisches Blatt über die Neugestaltung Deutschlands. Zur Reichsgesetzgebung). Wien (Kriegsrechtliche Urtheile. Waffenabgabe. Vom Reichstag). Aus Steyermark (Wahl nach Frankfurt). Berlin (Wahlen. Die thüringische Einheitsidee. P. esproceffe). Königsberg (Wahlen). Köln (Kreisprechung von Marx und Genossen. Neue Mährigkeit der Demokraten). München (Der Rücktritt des Cabinets. Vorsichtsmaßregel zur Erhaltung der Ruhe. Fortsetzung der Adressenrede). Dresden (Kammerverhandlungen). Leipzig (Ergebnisadresse an den König). Stuttgart (Kammerverhandlungen). Karlsruhe (Der Antrag auf Vorlage eines neuen Wahlgesetzes von der zweiten Kammer angenommen). Oldenburg (Die Stände über die Titel und das Veto). Schwerin (Vorschlag des Großherzogs an die Stände). Weimar (Congreß thüringischer Abgeordneter).
Frankreich. Paris (Banbericht. Tagesnachrichten).
Spanien. Madrid (Ministerrath. Cabrera nach Frankreich. Festsitzung einer Schaar Rebellen in Navarra).
Großbritannien. London (Forderung des Schatzkanzlers für Irland; Einnahme-Deficit; schreckliche Meuterei aus Anlaß des californischen Goldes).
Griechenland. Athen (Ein russisch gesinntes Ministerium).
Nachschrift.
Börsenberichte.

KB Karl v. Rotteck's Urtheil über die Nothwendigkeit eines Wahlcensus.

Wahlcensus oder allgemeines Stimmrecht, das ist die Frage, welche seit einem Jahre ganz Deutschland bewegt, und deren praktische Beantwortung bereits in einzelnen deutschen Staaten theils gute, theils bittere Früchte getragen hat, je nachdem man bei Abfassung der neuen Wahlgesetze Vernunft und Erfahrung, oder den Wahn gutmüthiger Träumer und hohle Theorien zur Anwendung gebracht hat. Jetzt stehen wir nun vor der Aufgabe, für ganz Deutschland ein Wahlgesetz zu schaffen, welches die Freiheit und die Ordnung in gleichem Maße verbürgt, und da gilt es vor Allem, den durch Theorie und Praxis längst gerichteten Wahn, als sei das allgemeine Stimmrecht ohne allen Census unter Verhältnissen, wie sie gegenwärtig noch in Deutschland vorwalten, mit einer wahren und darum dauerhaften Freiheit verträglich, überall müthig zu bekämpfen und das wichtigste aller politischen Rechte, das Wahlrecht, auf sein richtiges Maß zurückzuführen. Zwar dürfte es wohl nur wenige einsichtige Männer geben, die nicht im Hinblick auf die muthmaßlichen Ergebnisse eines unbedingten Wahlrechts mit Besorgniß an eine Zukunft denken, wo das Schicksal unsers Vaterlandes unabwendbar dem Unverstand ungebildeter Massen überliefert würde; aber viele nehmen dennoch Anstand, diese ihre wohlbe gründete Besorgniß laut werden zu lassen und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln geltend zu machen, weil sie es nicht über sich gewinnen können, gegen einen Gögen der Tagesmeinung aufzutreten, der dem behörten Volke als der Schutzpatron der Freiheit angepriesen worden ist. Zur Ermuthigung solcher zaghafter Gemüther und zur Belehrung derer, welche diesem hochwichtigen Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit vielleicht noch nicht zugewendet haben, theilen wir hier den Lesern dieser Blätter das sachkundige Urtheil eines Mannes mit, dessen Freiheitsliebe doch wohl von keiner politischen Partei in Abrede gestellt werden kann.

„Eine gute Wahl . . . von Abgeordneten *) setzt nicht nur die Kenntniß derjenigen Eigenschaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Volksvertretung nothwendig sind, sondern auch derjenigen Personen, welche man zu so wichtigen Aemtern berufen will. Um mit völliger Ueberzeugung hier seine Stimme abzugeben, d. h. um auch nur mit einiger Zuversicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorkommnissen nach dem Sinne des Wählenden oder im wahren Interesse des Gemeinwohles (wenigstens nach eigener treuer Meinung) stimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menschenkenntniß auch die genaueste persönliche Geistes- und Gemüthsberührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl der Wähler hat solche Kenntniß nicht, wählt also jedensfalls auf „gut Glück“, eine vorgängige Belehrung findet hier weit weniger als bei materiellen Beschlüssen Platz. Wer soll sie ertheilen? Die Regierung, da sie hier nichts vorzuschlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Volks selbst theils mündlich, theils durch die Presse erklingenden Stimmen mögen leicht von Parteiinteressen eingegeben, oder von ehrgeizigen Bewerbern erkaufte sein. Bei der unermesslichen Wichtigkeit des Wahlschäfts (da nämlich eine mißglückte Wahl tausend böse Folgen nach sich zieht, während ein übler materieller Beschluß theils nur ein einzelner ist, theils durch den Gegenbeschluß wieder aufgehoben werden kann) ist also mehr als irgend-

wo sonst die größte Vorsicht räthlich, und also die größte Sorgfalt anzuwenden, um, so weit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverlässigen Stimmen auszuschließen.“
„Welches soll das Princip der Ausschließung sein? Eine individuelle Ausschließung aus andern Gründen, als wegen natürlicher Unvollbürtigkeit oder wegen Rechtsverwirkung (also bloß wegen vermeinter oder vermutheter persönlicher Unfähigkeit oder Unwürdigkeit, überhaupt Unzuverlässigkeit oder geringer Zuverlässigkeit) wäre schon theoretisch ungerrecht und praktisch theils unausführbar, theils der empfindlichsten Willkür die Herrschaft einräumend. Wer kann mit Bestimmtheit den Grad der Verstandeskraft des Andern erkennen? Wer mit Sicherheit des Andern Herz und Nieren durchschauert? Wenn also dürfte man darüber das mit Rechtswirkungen verknüpfte Urtheil anvertrauen? Es bleibt also nur die Ausschließung von ganzen Klassen übrig, von solchen nämlich, welche nach der bei ihnen, den Verständigen erkennbar, vorherrschenden Eigenschaft in der Mehrheit ihrer Glieder als unfähig oder unzuverlässig erscheinen, oder wenigstens gewichtige Zweifel an der Verständigkeit oder Lauterkeit der von ihnen abzugebenden Wahlstimmen rechtfertigen. Bei der Ausschließung solcher Klassen wird durchaus kein Urtheil über irgend einen Einzelnen, der ihnen angehört, gefällt. Es spricht dadurch der Gesetzgeber bloß die allgemeine (etwa auf psychologische Gründe oder auf Erfahrung gebaute) Ansicht aus, daß, nach der Natur der Dinge oder nach den Lebensverhältnissen einer solchen Klasse, die Abstimmung wenigstens der Mehrzahl ihrer Angehörigen unzuverlässig, oder daß in Bezug auf solche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder der Selbsttäuschung (d. h. des eignen Irrthums) oder der Verführung, oder der Befangenheit oder Unlauterkeit obwalte, oder daß demnach, weil von der Mehrheit das Ergebnis der Wahl abhängt, nur durch die Ausschließung der ganzen Klasse das befürchtete Uebel abzuwenden sei. In der Voraussetzung, die Befürchtung sei eine wirklich im Allgemeinen vernünftig begründete, können selbst diejenigen Einzelnen in der Klasse, bei welchen sie nicht zutrifft, d. h. welche durch bessere Einsicht, wärmeren Patriotismus oder festeren Charakter jener Gefahren sich zu entziehen vermögen (und dergleichen gibt es sicherlich in jeder Klasse, selbst in jener der Knechte), sich über ihre Ausschließung nicht beklagen. Denn ein Privilegium, wegen juristisch nicht erkennbarer, rein persönlicher Eigenschaften werden sie nicht ansprechen wollen, und es ist ihnen — so wahr sie gute Bürger sind — bei dem Wahlgeschäft nicht um persönliche Befriedigung, sondern um ein gutes Ergebnis zu thun. Willig verzichten sie daher auf eine wiewohl ehrenvolle Function, durch deren Ausübung sie, weil alsdann eine größere Zahl von Unlauteren oder Unkundigen dieselbe gleichfalls ausüben wird, dem Gemeinwesen nichts nützen können, d. h. sie geben gern ihre Zustimmung zu dem Gesetze, welches sie mit diesen ausschließt.“

Von Ungerechtigkeit also kann nicht die Rede sein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Klasse vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. dem Gemeinwillen, steht unbestreitbar die Befugniß zu, alles politische Recht so zu vertheilen, wie es das Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten Sicherstellung seiner eigenen (nämlich des vernünftigen Gemeinwillens) Herrschaft fordert, und jedes dahin gehende Gesetz ist der Billigung von Seite der verständigen und pflichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage also bleibt immer nur die: ist die Ausschließung dieser oder jener bestimmten Klasse wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere: ist die Ausschließung wegen geringeren Vermögensbesitzes als eine solche anzuerkennen?“

„Die Schwierigkeit der Entscheidung geht hier schon aus dem Umstande hervor, daß wir den Census von Absolutisten und von Freiheitsfreunden vertheidigt, und entgegen das allgemeine Wahlrecht von den feurigsten Legitimisten wie von den eraltirtesten Republikanern gefordert sehen. Die weitans vorherrschende Richtung der neuen und neuesten europäischen Gesetzgebungen geht indessen auf Festsetzung eines ansehnlichen Census, und zwar nicht nur fürs active, sondern auch fürs passive Wahlrecht, oder wo man beim ersten ihn nicht statuiert, wenigstens auf Verwandlung der unmittelbaren oder Urwahl in eine bloß mittelbare, nämlich durch gewählte Wahlmänner.“ (Schluß folgt.)

Deutschland.

* Frankfurt, 10. Febr. Die in Wien erscheinende „Presse“ enthält in ihrer Nummer vom 3. Febr. einen durch die preussische Circularnote veranlaßten Artikel über die Neugestaltung Deutschlands, der um deswillen besondere Aufmerksamkeit verdient, weil die „Presse“ bekanntlich das Organ des Ministers Stadion ist. Wir

entbehen diesem Artikel folgende Stelle: „Wir verkennen nicht die Macht der Ideen, sie beherrschen allerdings die Welt; aber in unserer Zeit üben sie nicht die anschließende Herrschaft. Die Fortschritte richtiger Begriffe in der ökonomischen Wissenschaft, die genauere Kenntniß der Interessen erzeugen die eigentliche politische Strömung. Freiheit und Wohlstand sind eng mit einander verknüpft, die Besitzung ist das Ergebnis beider. Welche Politik, nach den angeführten Ideen, die unserm Staate nothwendig ist, welche Politik in diesem Augenblick den preussischen Ansprüchen gegenüber, unserer Ansicht nach befolgt werden müßte, werden wir anzudeuten versuchen. Oesterreich hat Preußen gewähren zu lassen, aber seinem Beispiele zu folgen. Das Princip der freien Zustimmung der Regierungen zum Verfassungswerke wird von Preußen anerkannt. Wie wäre es für Oesterreich möglich, die Freiheit der Entschlüsse bei den Vertretern des deutschen Volks oder bei seinen Regierungen zu stören? Stellt nicht Preußen seinen Ehrgeiz ganz in den Hintergrund, verfolgt es nicht aufrecht die Gesamtzwecke Deutschlands? Wird Oesterreich nicht eingeladen sich dem Bunde anzuschließen, — wenn es kann, und wenn es ihm möglich wird, den auszubühenden Rechten die correspondirenden Pflichten gegenüber zu stellen? Wegen solche Ansprüche läßt sich gewiß sehr wenig einwenden, aber eine andere Seite der Frage tritt hervor, welche berücksichtigt werden muß. Nicht Oesterreich allein, auch an dem deutschen Staaten wird der Eintritt in den nordischen Bundesstaat unmöglich. Wir erwähnen nicht der Verschiedenheit der Bekenntnisse, der Anschauungen und Sitten, welche von jeder Deutschland wenigstens in zwei große Theile getrennt hat, wir werfen bloß einen Blick auf die unabwieslichen Bedingungen eines dauernden Bestandes. Bayern und ein großer Theil Süddeutschlands haben eigene von Norddeutschland abweichende Interessen. Welche Zukunft hätten diese, wenn sie an Preußen gemiesen, von Oesterreich getrennt, in eine unnatürliche Bahn genöthigt würden? Die Antwort ist nicht zweifelhaft: — sie würden vernichtet werden, und dieser Keim der Zerstörung in dem neuen Bunde würde auch den Zerfall zur Folge haben. Das ist auch der Grund, warum die Abgeordneten dieser Länder in Frankfurt auf den Eintritt Oesterreichs dringen, warum sie die Suprematie des Nordens fürchten. Ein Anschlag an Oesterreich würde ihnen die höchste Sicherheit ihrer Interessen geben. Oesterreich hat ein eigenes großes Handelssystem, das es nicht ändern darf, ohne seine Fabriken, seine Arbeiterbevölkerung in Armuth und Noth zu bringen. Wir zweifeln sehr, daß irgend ein Ministerium es wagen dürfte, die Zollschranken in diesem Augenblicke fallen zu lassen. Aber ein Blick auf die Karte bezeichnet die Bedingungen unseres Handels und die zukünftige Gestaltung unserer Politik. Der Schwerpunkt des Verkehrs ist im Osten. Die Donau entlang, stromauf- und abwärts können wir Fabrikate und die schwereren Rohstoffe befördern. Das natürliche Beden unseres Handels im Osten sind die Länder an der Donau, stromaufwärts die süddeutschen Staaten, vorzüglich Bayern und (?) Württemberg. Der Lauf des Inn macht uns freien Verkehr mit Bayern, der Lauf der Donau Bayern freien Verkehr mit unsern Ländern wünschenswerth. Keine Rivalität der Industrie, kein Widerspruch in den Sitten stört hier ein eigenes Bündniß. Seine Anbahnung ist die Aufgabe unserer Regierung. So wenig wie Preußen darf Oesterreich das Recht der Völker und Regierungen verkennen, nach Ideen und Interessen sich zu gruppiren. Ein Circular unserer Regierung konnte diesen Gedanken so klar aussprechen, wie dies das preussische Cabinet gethan hat. Dann wird es sich zeigen, welche Länder mit uns einen Bund einzugehen gesonnen sind, der dem preussischen Bundesstaate gegenüber, der Bundesstaat der süddeutschen Länder wäre. Beide zusammen würden erst jenes Bündniß schließen, welches das preussische Circular einen „Staatenbund“ nennt, und das nach Osten und Westen gegen Rußland und Frankreich die wahre Einheit Deutschlands bleibend verbürgen wird.“

* Frankfurt, 10. Febr. Das Einführungsgesetz der Grundrechte des deutschen Volkes hat bestimmt, daß die Erlassung und Ausführung der durch die Landesgesetzgebungen zur Vollziehung der § 33 und 36 bis 39 einschließlic zu erlassenden Gesetze von Reichswegen überwacht werden sollen. Dies setzt voraus, daß das Reich vor der Publication dieser Gesetze Kenntniß von denselben erhalte, damit die Reichsgewalt nicht in den Fall komme, publicirte Gesetze wieder aufheben zu müssen, und Niemand durch Gesetze beeinträchtigt werde, die vom Reich nicht gutgeheißen sind und deren Vollziehung zu unerlässlichen Verlusten führen könnte. Daraus folgt, daß die Einführung der in jene Paragraphen einschlagenden Gesetze nicht stattfinden kann, so lange das Reich, welches deren Erlassung und Ausführung überwachen soll, nicht constituirt ist. Die provisorische Centralgewalt ist zu dieser Ueberwachung, die von Reichs-

*) Staatslexikon. Erste Aufl. Bd. III. S. 376. ff.

wegen geschehen soll, nicht competent, da außerdem das Verfassungswort ausdrücklich von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen ist. Dagegen ist sie verpflichtet und berechtigt, wenn in einzelnen Ländern vor der Constituirung des Reichs Gesetze in obigen Beziehungen beabsichtigt werden sollten, die Beschwerden veranlassen, auf Anrufen der Betheiligten zu inhibiren und bis zu dem Eintritt der künftigen Reichsgewalt einen integriren Rechtszustand zu erhalten.

Wien, 7. Febr. Kriegsrechtliche Urtheile hier und in Pest. Die dortige Zeitung meldet, das Siegmund 330 my wegen Fälschungen gegen die Regierung des Kaisers und Königs, Aufreizung zum Aufruhr und verweigerter Waffenabgabe standrechtlich erschossen worden. Laut amtlicher Verkündigung in der „Wiener Zeitung“ sind auch hier wieder zwei Urtheile gesprochen. C. H. Plattensteiner aus Nürnberg, früher k. k. Cuirassieroffizier, welcher sich als Chef des Nationalgarde-Bezirks Landstraße an dem Widerstand gegen die k. k. Truppen theilnahmte, wurde zu sechsmonatlichem schweren Kerker verurtheilt, die Strafe aber in vierjährigen leichten Kerker gemildert. L. Wittenberg, Handelsmann aus Pest, früher Nationalgarde-Hauptmann, dann Oberst der Mobilgarde, wurde zu achtjährigem schweren Kerker verurtheilt, jedoch in Anbetracht mildernder Umstände zu fünfjährigem schweren Kerker begnadigt. — In Pest wurde ferner der Benedictiner Priester Gregor Czuczor, weil er in einem Gedichte unter dem Titel „Mlado“ (zum Aufbruch), die Magyaren zum Widerstande gegen den König und die k. k. Truppen aufgereizt hatte, zu sechsmonatlichem Festungsarrest in Eisen verurtheilt. — Die letzte Proclamation des Gouverneurs Welden hat viele freiwillige und unfreiwillige Ablieferung von Waffen zur Folge gehabt; meistens legen jene, die deren verborgen hielten, sie an öffentlichen Orten und insbesondere in den Kirchen nieder. Seltsam genug hat man auch in den Bureaux des Kriegsministeriums Waffen vorgefunden.

Bei der heute Nachmittag stattfindenden Wahl eines Reichstagsdeputirten für Wien hat immer noch Baron Kübeck die meisten Chancen, ungeachtet Dr. Hye und Tomasek sich ihrerseits denn doch zur Annahme der auf sie fallenden Wahl bereit erklärten.

In der gestrigen Reichstags-sitzung wurden die §§ 11 und 12 nach einer unerheblichen Debatte und nachdem sämmtliche darauf bezugnehmenden Anträge beseitigt worden waren, in ihrer ursprünglichen Fassung angenommen. Sie betreffen das Versammlungsrecht und das Vereinsrecht.

Aus Steiermark. Am 10. Febr. wird zu Sonobitz, da Dr. Boudier in Graz sein Mandat niedergelegt hat, eine neue Deputirtenwahl für Frankfurt stattfinden. (U.)

Berlin, 9. Febr. Die Erbitterung über die Berliner Wahlen ist in den höheren Schichten sich gleich geblieben, im Allgemeinen aber eine beruhigtere Stimmung eingetreten, theils weil nach der bis jetzt möglichen Ueberblick die conservativen Deputirten in der Monarchie bedeutend im Uebergewicht sind, theils weil die Namen der Gewählten eine bei Weitem intelligenter und fähigere Volksvertretung erwarten lassen, als die der Nationalversammlung von 1848 zeigte. — Für die erste Kammer sind viele Candidaten mit meist sehr langen Neden aufgetreten, darunter auch Hansmann und Stahl. Beide scheinen wenig Aussicht zu haben, der eine, weil man ihn für zu fein, der andere, weil man ihn weniger für die erste, aber sehr geeignet für die zweite hält, in die man ihn bei den Nachwahlen zu bringen hofft. Im ersten Wahlbezirk, der drei Deputirte zur ersten Kammer zu wählen hat, dürfte wohl der Generalsteuerdirektor Kühne als erster Deputirter aus der Urne hervorgehen. Demnächst werden wohl Staatsminister v. Ladenberg, Oberconsistorialrath und Professor Nigisch, Kriegsminister v. Strotha und General v. Stockhausen am meisten Aussicht haben, dies aber freilich nur unter der Voraussetzung, daß die Idee, einen Vertreter des religiösen Interesses und einen Militär zu wählen, die Oberhand behielte. Ein Theil der Wahlmänner des ersten Bezirks, ebenfalls eine Vertretung der Interessen im Sinne tragend, hält nämlich in Erwägung, daß Berlin eigentlich kein religiöses Interesse habe, die Wahl eines Gewerbetreibenden für viel nothwendiger. Wenn man nun eine geeignete Persönlichkeit wüßte, so würde diese Ansicht gewiß die Majorität gewinnen. Jetzt hat man eigentlich nur Herrn Dannenberger, dem aber wohl die Politik stets zu fern gestanden hat, als daß er sich mit ihr bescheiden sollte. In gewissen Kreisen, in denen man, der Natur der Dinge nach, den Blick über das Nabelliegende hinweg auch weiter hinaus, namentlich auf die Neugestaltung Deutschlands richtet, erregen die Versuche Thüringens, zu einer Einheit zu gelangen, besondere Aufmerksamkeit. Anfangs schien man dort bei diesen Bestrebungen sich an Preußen anschließen zu wollen, neuerdings aber hat Thüringen sich immer mehr dem Königreich Sachsen in die Arme geworfen, und es ist sehr die Frage, ob die in diesem Augenblick in Weimar zusammengetretene Conferenz, welche sich nicht bloß mit Militärangelegenheiten beschäftigt, nicht den Grundstein zu einer künftigen sächsischen Hegeonie legen wird. Hierorts ist man jedenfalls in einer gewissen Verwirrung und die Abberufung des preussischen Ministerresidenten aus Weimar, einem Familienhofs, in Bezug auf den ein solcher Schritt so bald nicht erwartet werden konnte, wird als ein deutliches Zeichen angesehen, um so mehr, da für die Verbeibaltung des dortigen Postens vielfache Schritte geschehen und die Angelegenheit etwa 1 1/2 Monate in der Schwebe war.

Berlin, 9. Febr. Die beiden heute vor unserem Criminalgericht verhandelten Pressprocesse sind vorzugsweise Gegenstand der politischen Tagesdiscussion. Der erste betraf eine im Verlage des Kunsthändlers Hirsch (bekannt durch den Verlag verschiedener Caricaturen aus der Pauls-Kirche) erschienene Caricatur, welche nach Ansicht des Staatsanwalts den Prinzen von Preußen persifliren sollte. Der Angeklagte wurde nur von der Anklage entbunden und die Kosten niedergeschlagen. Als Verteidiger fungirte Herr Referendarius Meyen, der besonders hervorhob, wie nach der Verfassung vom 5. December 1848 alle Staatsbürger gleichberechtigt seien, und wie durch die active und passive

Wahlberechtigung der Prinzen des königl. Hauses diese lediglich als Staatsbürger betrachtet würden, insonders da auch die Verfassung selbst ihnen nicht besondere Rechte vorbehalte. Der Gerichtsrath trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, hielt vielmehr die älteren Gesetze wegen Beleidigung von Mitgliedern des königl. Hauses noch für maßgebend, und entband den Angeklagten nur deshalb von der Anklage, weil der Bezug, den die Caricatur auf den Prinzen haben sollte, nicht nachgewiesen wurde. — In dem zweiten Proceß war der Angeklagte der Buchhändler Hoffmann, der als Verleger des in einer Nummer erschienenen „Blauen Montags“ (Organ des passiven Widerstandes) sich dadurch eines Pressvergehens schuldig gemacht haben sollte, daß er einen Prospectus nicht, wie es das Pressgesetz vom 17. März vorschreibt, dem Oberpräsidium zugesandt hat. Der Verteidiger, Herr Dr. Stieber, stützte seine Verteidigung vorzüglich auf zwei Punkte: 1) sei das Pressgesetz vom 17. März aufgehoben durch das Gesetz vom 6. April (einige Grundzüge der künftigen Verfassung) und dann durch die Verfassung selbst; 2) sei der „Blaue Montag“ nur als Probenummer ausgegeben worden; für den zweiten Theil der Verteidigung waren als Defensionalzeugen mehrere bekannte Persönlichkeiten, wie David Kalisch, Dr. R. Löwenstein, Dr. Dohm, Criminalactuarus Stein herangezogen. Als Sachverständige figurirten der Abg. Behrends und Dr. Zabel (Redacteur der „Nationalzeitung“). Der erste Theil der Verteidigung wurde von dem Richtercollegium nicht als begründet angesehen, da weder durch das Gesetz vom 6. April, noch durch die Verfassung der fragliche Passus des Gesetzes vom 17. März ausdrücklich aufgehoben sei, auf Grund des zweiten Theils wurde der Angeklagte freigesprochen. — Wichtig wird dieser Proceß besonders dadurch, daß es nunmehr wenigstens durch Ausspruch eines Gerichtshofes erster Instanz feststeht, daß von allen Drucksachen dem Oberpräsidium Exemplare zugesandt werden müssen. Wollte man übrigens consequent die Anklage gegen alle diejenigen, die die Zusendung des Prospectus oder der Druckschrift selbst verabsäumt, erheben, so hätten wir Unmassen derartiger Proceße zu erwarten. — Morgen wird der Redacteur en chef der „Vossischen Zeitung“, Herr Justizrath Lessing, vor dem hiesigen Stadigericht erscheinen; er ist wegen Verbreitung der vielbesprochenen „Enthüllungen“ verklagt.

Königsberg, 5. Febr. Zu Deputirten für die zweite Kammer sind hier heute für den städtischen Bezirk Dr. Rupp und Dr. Kopp, für den Landkreis Gutsbesitzer Krauß auf Lundenick und Generallandschaftsdirector Graf zu Dohna-Wesselschöfen gewählt worden.

Köln, 8. Febr. Diesen Nachmittag war das Viertel, in dem unser Justizpalast liegt, in Aufregung; es hatte nämlich die Freisprechung des Hauptredacteurs der „Neuen rheinischen Zeitung“, Dr. Marr, des Advocatanwalts Schneider u. u. und des Literaten Schaper stattgefunden, welche vor den Geschwornen standen, angeklagt, das Volk bei Gelegenheit der Steuerverweigerung gegen die Regierung aufgewiegelt zu haben. Sie waren vor die Assisen gestellt und vertheidigten sich selbst mit der größten Energie, indem sie die Unhaltbarkeit der Anklage nachwiesen, wobei sie eben nicht ängstlich in der Wahl ihrer Ausdrücke waren. Die Geschwornen sprachen einstimmig ihr „Nein“ auf die ihnen gestellte Frage aus, was von dem zahlreich anwesenden Publikum mit dem lautesten Jubel aufgenommen wurde, welcher sich auch sogleich in die angrenzenden Straßen verbreitete, als die Zuhörer den Assisensaal verließen. Die Angeklagten hatten gar keinen Verhaft gehabt. In einer gestern stattgehabten Verhandlung wurde Dr. Marr, Schaper u. s. w. ebenfalls von den Geschwornen freigesprochen; sie waren angeklagt, den Staatsprocurator Hecker, wenn wir nicht irren, in der „Neuen rheinischen Zeitung“ beleidigt zu haben. Wundern soll es uns, ob diese Urtheile keinen Einfluß auf die früher gegen zwei hiesige Blätter von dem Assisenhofe gefällten Urtheile haben wird, da die Drucker zu bedeutender Caution und Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, wogegen sie aber sofort Berufung einlegten, und die Blätter selbst unter andern Namen erscheinen ließen. — Nach den Niederlagen der demokratischen Partei im vorigen September war hier Alles wieder in ruhigem Geleise, jetzt fängt der demokratische Saureteig aber wieder an gewaltig zu gähren, indem die Partei schon als Sieger auftritt, nachdem sie, wie leicht vorauszusehen war, bei den letzten Wahlen ihre Candidaten durchbrachte, weil die Conservativen sich selbst das Spiel verdarben.

München, 9. Febr. Als sich gestern Abend das anfänglich gar nicht geglaubte Gerücht von dem Zurücktritt aller Minister bestätigte, wurden selbst die Besonnenen bedächtig und die Behörden mußten es als Pflicht erkennen, für immerhin mögliche Fälle die geeigneten Maßnahmen zu treffen. So wurden Cavallerie- und Infanteriepikets ausgestellt, und bis tief in die Nacht durchzogen starke Patrouillen die Straßen in der Nähe des Ständehauses. Nicht der mindeste Versuch zur Störung der Ordnung ist jedoch gemacht worden, und wir sind überzeugt, alle Bemühungen der fanatischen Wühler werden an dem gesunden Sinne weit der Mehrheit der Bevölkerung scheitern. Die Kammer hat gestern ruhig ihre Geschäfte fortgesetzt und so eben ist die Debatte über die letzten §§ der Adresse wieder aufgenommen worden. Ein Nachtrag zur Tagesordnung kündigt auch einen ersten Bericht des Secretärs des Petitionsausschusses an. Wie gestern die beiden Parteien sich wieder schroff gegenüberstanden sind, eben weil bei Verathung des Adressentwurfs jedes Wort auf die Parteiwagschale gelegt wird, so dürfte es auch heute wieder der Fall sein, namentlich wenn sich die Rechte eine bereits angefordigte Modification aneignet, nach welcher der die königliche Civilliste berührende § aus dem Entwurfe gestrichen werden soll. Später werden jedoch Verständigungen nicht ausbleiben. Schon heute heißt es mit ziemlicher Bestimmtheit, daß beide Centren durch Mitglieder der Rechten Verstärkung erhalten werden. Auch in einer andern Richtung wird thätig an der Verständigung gearbeitet. Vielleicht erscheinen die Minister, welche gestern ihren Austritt aus der Verwaltung erklärt

haben, schon in der nächsten Sitzung wieder auf ihrem Plage, die nach Beendigung der Adressdebatten stattfindet. Das Publikum im Allgemeinen ist sehr wenig durch den Rücktritt derselben berührt worden; nur Heinz ist der Mann, welcher als ein Verlust allgemein anerkannt wird.

Die Mehrzahl der Kammer der Reichsräthe hat sich bis jetzt dahin entschlossen, zwar alle Abelsvorrechte fallen zu lassen, aber an der Erblichkeit der Reichsräthe unter Modificationen festzuhalten, so weit sie auf Fideicommissbesitzer einer bestimmten Werthung bedürfe. (R. v. u. f. D.)

Dresden, 7. Febr. In ihrer heutigen Sitzung lagen der zweiten Kammer nur Finanzgegenstände vor. Zunächst wurde der Antrag eines Rentiers, Franklinski, der Regierung vorzuschlagen, alles Gold und Silber einzufordern, eine Volksbank anzulegen, 100 Thalerscheine zu emittiren u. c., abgelehnt. Hierauf kam das Decret vom 17. Jan. d. J., die nach § 88 der Verfassungsurkunde wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben erlassene Verordnung betreffend, zur Verathung. Die Finanzdeputation stellte den Antrag: 1) die zweite Kammer wolle ihre Zustimmung zu (den in Folge) der (Verordnung vom 18. Dec. v. J. bisher erfolgten) Forterhebung sämmtlicher (damals bestehenden) ordentlichen Staatsabgaben und Steuern, wie solche durch § 2 und 3 des Finanzgesetzes vom 20. Juni 1846, und soviel die vereinsländischen betrifft, durch spätere gesetzliche Anordnung festgestellt sind, ertheilen und 2) die Regierung ermächtigen, dieselben Staatsabgaben und Steuern bis Ende des Monats Juni d. J. (Minorität bis Ende März) weiter zu erheben. An der Debatte theilnahmte sich Schaffrath, Tschirner, Linke, Helbig, Bertling und andere Redner, alle mehr oder minder in dem Sinne, daß die Steuern nur für die kürzeste Frist zu bewilligen, um bei einer möglicherweise wiederkehrenden Ministerkrise nicht einem reactionären Cabinet die Geldmittel bereits bewilligt zu haben. Durch den Abgeordneten Linke veranlaßt, erklärte Minister Georgi im Verlauf der Debatte, daß allerdings die Finanzdeputation Zugeständnisse der Regierung gleichsam zur Bedingung gestellt habe: dahin gehörten die Fragen der Grundrechte, der Initiative und des Veto. Die Regierung sei bereit, den Wünschen der Kammer bezüglich der ersten beiden entgegen zu kommen; allein letzteres könne sie der Krone nicht nehmen lassen. Tschirner's und Linke's gestellte präjudicielle Anträge, nämlich den Beschluß über Forterhebung u. c. oder die Abstimmung über die Genehmigung der betreffenden Verordnung auszusagen, werden verworfen; dagegen Spigner's Antrag, die Principfrage, ob § 88 der Verfassung das Recht, welches die Regierung darin gefunden, einhalte, bis zur Revision der Verfassung auszufragen, gegen 26 Stimmen genehmigt. Schließlich wird Punkt 1 des Deputationsberichts mit Ausschluß der eingeschlossenen Worte und das Gutachten der Majorität in Punkt 2 (Forterhebung der Steuern bis Juni) angenommen. Eine Bewahrung der Volksrechte, welche von Abg. Spigner ausging, fand gegen 3 Stimmen Genehmigung.

Leipzig, 8. Febr. In diesen Tagen ist eine Ergebnissadresse, mit den Unterschriften einer großen Anzahl hiesiger Bürger beehrt, an Se. Maj. den König nach Dresden abgegangen, um ihn in dieser schwierigen Zeit ihrer vertrauensvollsten Ergebenheit für alle möglichen Wechselfälle zu versichern. Die Adresse hat so vielen Anklang an vielen Orten des Vaterlandes gefunden, daß sie hat vervielfältigt werden müssen, weil man sich derselben an einer Menge Orten anzuschließen gedenkt. (U. J.)

Stuttgart, 9. Febr. 76. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Eine eingelaufene Petition wünscht Abänderung der Bestimmungen rücksichtlich des Orts der Wahl der Reichs- und Landtagsabgeordneten, beziehungsweise Gestattung der Wahl in jeder Gemeinde, um auch die kleinsten Privilegien der Oberamtsstädte abzuschneiden. Schwarzbart, als Vorstand der Finanzcommission, berichtet, warum diese ihre Anträge hinsichtlich der Deckungsmittel inzwischen hinausgeschoben; man habe sich gegen die beantragte Erhöhung der directen Steuern und gegen ein Zwangsanlehen erklärt, das Deficit sei nun neuerdings um weitere 1,100,000 fl. gestiegen, sowohl durch weiter verlangte Flottenbeiträge, weil Oesterreich seinen Antheil nicht bezahlt habe, als auch den Mehrbedarf von 800,000 fl. beim Kriegsministerium, um die Streitmacht auf 2 Procent zu erhöhen. Es müssen nun vor allem weitere Vorträge von der Regierung abgewartet werden. Um bedeutende Ersparnisse eintreten lassen zu können, wünscht der Redner ein gutes Bürgerwehrgesetz und Einübung der verschiedenen Altersklassen auf dem Lande. Freiherr v. Wöllwarth entgegnet aber, daß die Bürgerwehr nun und nimmermehr mit Erfolg der Linie entgegengestellt werden könne, und erinnert daran, wie viel Frankreich auf das stehende Heer verwende. Auch Staatsrath Römer hält die Beschlüsse der Centralgewalt entgegen, welchen man sich vor allem zu fügen habe, und sagt, im jetzigen Augenblick könne die Einzelregierung nichts weiteres thun, als die strengen Maßregeln aufs schonendste durchführen. — Die Tagesordnung führt auf den Etat des Kriegsdepartements. Der Hauptetat für 1848—49 enthält als Bedarf für das Kriegsdepartement die Summe von 2,294,653 fl. Nach dem frühern Etat wurde an den Commandanten der Artillerie eine persönliche Zulage geleistet, obgleich die zweite Kammer dieselbe ausdrücklich abgelehnt hatte und auf deren Ablehnung auch gegenüber einer abweichenden Ansicht der Kammer der Ständeherrn beharrt hatte. Da also die Regierung zu einem bestimmten Zweck Geld ausgegeben hat, für welchen Zweck sie nach den Kammerbeschlüssen nicht befugt war, Geld auszugeben, so beschloß die Kammer bei namentlicher Abstimmung einstimmig: die in Frage stehende Ausgabe als eine ungerichtlich nicht anzuerkennen, und die Regierung zu Einleitung des alsbaldigen Ersases an die Staatskasse hiervon in Kenntniß zu setzen. Auch die neue Stelle eines Armeecorps-Commando's (welches Prinz Friedrich und zwar unentgeltlich versieht) wurde beantragt. General Ruppelin zeigte, daß das Corps-Commando bei uns keine dem Kriegsministerium coordinirte Behörde, wie in Baden, sondern gleich von seiner Ein-

